

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover vom 24.11.2022, geändert durch Verordnung vom 29.08.2024

§ 1 Verbot

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (VO) ist es in der Landeshauptstadt Hannover verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr mitzuführen. Für das Gebäude des Hauptbahnhofs gilt dieses Verbot in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich im Hauptbahnhof auf allgemeinpolizeiliche Aufgaben der Gefahrenabwehr, die spezifische bahnpolizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei bleibt unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.

(2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen. Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte und Beile,
2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
4. Messer jeglicher Art, soweit sie nicht von § 2 Abs. 1 dieser VO erfasst werden
5. Reizstoffsprühgeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen

(3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

§ 3 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(2) Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,
2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,

4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
5. Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern, und
6. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach § 42 Abs. 6 Satz 1 Nummer 2 WaffG führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner die in § 55 des Waffengesetzes

genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie:

1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte,
2. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
3. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn AG und Mitarbeitende der von HRG und Üstra beauftragten Sicherheitsunternehmen,

soweit sie dienstlich tätig sind.

(4) Ausgenommen ist auch das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Abs. 4 WaffG i.V.m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 vom Verbot ausgenommen sind und Tierabwehrsprays mit entsprechender Kennzeichnung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter führt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

§ 5 Evaluation

Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung soll alle zwei Jahre auf Basis polizeilich statistischer Daten evaluiert werden. Über das Ergebnis soll der Rat der Landeshauptstadt informiert werden.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover vom 19.12.2019 außer Kraft.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)